

BStGer RR.2008.167 vom 24. September 2008

Bundesstrafgericht, 2008-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.167

FR: TPF RR.2008.167 du 24 septembre 2008

IT: TPF RR.2008.167 del 24 settembre 2008

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Belgien Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG); Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 33a IRSV)

Erwägungen

E. 23

August 2004 der Bundesanwaltschaft zum Vollzug übertragen (act. 11.10). Mit Eintretensverfügung- und Zwischenverfügung vom 20. September 2004 sperrte die Bundesanwaltschaft die betroffenen Konti und ordnete in der Schlussverfügung vom 23. September 2005 die Übermittlung der Bankunterlagen der blockierten Konti an die ersuchende Behörde an. Am

E. 26

Februar 2007 delegierte das Bundesamt der Bundesanwaltschaft das ergänzende Rechtshilfeersuchen vom 15. Februar 2007 zum Vollzug (act. 11.3). Mit ergänzender Eintretensverfügung bzw. Editionsaufforderung und Vermögensbeschlagnahme vom 21. Februar 2007 entsprach die Bundesanwaltschaft dem Rechtshilfegesuch und hat die Edition sämtlicher Eröffnungs-, Konto- und Depotauszüge, zugehöriger Belege und Korrespondenz etc. betreffend Konti bei der Bank I., welche auf J. Ltd., K. Ltd., D. und E. lauten oder an denen diese zumindest bevollmächtigt oder wirtschaftlich berechtigt sind, verfügt. Zudem wurden sämtliche feststellbaren Vermögenswerte der obgenannten Beschuldigten, für welche diese Inhaber, wirtschaftlich berechnete oder zeichnungsberechnete sind, beschlagnahmt (act. 11.3 und 11.4). Die Bank meldete am 27. Februar 2007, von der Beschlagnahme betroffen seien die J. Ltd., A. Ltd., K. Ltd., B. Ltd. und C. Corp. (act. 11.5) und reichte am 21. März 2007 die Bankunterlagen der Gesellschaften ein (act. 11.10). Der Rechtsvertreter der Beschuldigten machte mit Eingabe vom 21. Mai 2007 und Ergänzung vom 16. Juli 2007 die legale Herkunft der beschlagnahmten Vermögenswerte geltend. Die ersuchende Behörde wurde daraufhin zur Stellungnahme aufgefordert, welcher sie mit Schreiben und 31. August 2007 und 7. Dezember 2007 nachkam (act. 11.7 und 11.9).

- 3 -

C. Mit Zwischenverfügung vom 9. Januar 2008 wurde die Beschlagnahme der Vermögenswerte aufrechterhalten (act. 11.5). Sodann hat die Bundesanwaltschaft mit Schlussverfügung vom 9. Juni 2008 dem Rechtshilfeersuchen vom 12. August 2004 und Ergänzungen vom 13. August 2004 und 15. Februar 2007 entsprochen und die Herausgabe der von der Bank I. edierten Bankunterlagen der J. Ltd., Konto Nr. 1; A. Ltd., Konto Nr. 2; K. Ltd., Konto Nr. 3; B. Ltd., Konto Nr. 4 und C. Corp., Konto Nr. 5 verfügt, sowie die Vermögenssperre der genannten Gesellschaften aufrecht erhalten (act. 11.10).

D. Mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 11. Juli 2008 reichen die Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 9. Januar 2008 und die Schlussverfügung vom 9. Juni 2008 ein mit folgenden Anträgen:

„1. Es sei die mit Zwischenverfügung der Bundesanwaltschaft BA vom 9. Januar 2008 angeordnete und mit Schlussverfügung vom 9. Juni 2008 bestätigte Beschlagnahme der Vermögenswerte der Beschwerdeführerinnen

1 - 3 sowie des K. Ltd. und des J. Ltd. bei der Bank I. in Z. aufzuheben. 2. Es sei die Schlussverfügung der Bundesanwaltschaft BA vom 9. Juni 2008 aufzuheben und die Rechtshilfe zu verweigern. 3. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“

Das Bundesamt für Justiz beantragt in seiner Beschwerdeantwort vom

E. 31

Juli 2008 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (act. 10). Auf Abweisung der Beschwerde trägt auch die Bundesanwaltschaft mit Beschwerdeantwort vom 6. August 2008 an (act. 11). Der Vertreter der Beschwerdeführer wurde davon am 8. August 2008 in Kenntnis gesetzt (act. 12).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

- 4 -

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Belgien sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUEr; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12) massgebend. Soweit den Beschuldigten Geldwäscherei vorgeworfen wird, kann zudem das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen. Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, ist das schweizerische Landesrecht anwendbar, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11; vgl. Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 132 II 81 E. 1.1; 124 II 180 E. 1a).

2.

2.1 Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die II.

Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Die der Schlussverfügung vorangehenden Zwischenverfügungen können in bestimmten Fällen selbständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 80e Abs. 1 und 2 IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht; SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung

beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung (Art. 80k IRSG).

2.2 Bei den angefochtenen Entscheiden handelt es sich um eine nur im Zusammenhang mit der Schlussverfügung anfechtbare Zwischenverfügung sowie die entsprechende Schlussverfügung der ausführenden Bundesanwaltschaft. Die Schlussverfügung datiert vom 9. Juni 2008 und ist dem Vertreter der Beschwerdeführer am 11. Juni 2008 zugegangen. Die Beschwerde vom 11. Juli 2008 wurde daher fristgerecht eingereicht.

- 5 -

3.

3.1 Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; BGE 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6). Die angefochtene Verfügung bezieht sich auf die Herausgabe von Bankunterlagen von Konten der Gesellschaften A. Ltd., B. Ltd. und C. Corp. sowie die Sperrung dieser Konten. Kontoinhaberinnen sind die beschwerdeführenden Gesellschaften A. Ltd., B. Ltd. und C. Corp. (act. 11.10). Damit sind die genannten drei Gesellschaften beschwerdelegitimiert. 3.2 Des Weiteren sollen Bankauskünfte des J. Ltd. und des K. Ltd. an die ersuchende Behörde herausgegeben werden. Die Auflösung eines (im schweizerischen Recht nicht vorgesehenen, aber anerkannten; vgl. Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, SR 0.221.371, in Kraft für die Schweiz seit dem 1. Juli 2007) Trusts kann im Rechtshilfeverfahren analog behandelt werden wie die Auflösung einer Gesellschaft. Ein an einer Gesellschaft bloss wirtschaftlich Berechtigter ist grundsätzlich nicht legitimiert, die Interessen dieser Gesellschaft im Rechtshilfeverfahren zu vertreten bzw. gegen Verfügungen, die diese Gesellschaft betreffen, Beschwerde zu erheben. Nach der Rechtsprechung ist ein wirtschaftlich Berechtigter jedoch dann ausnahmsweise beschwerdelegitimiert, wenn solche Gesellschaften aufgelöst und damit nicht mehr handlungsfähig sind (BGE 123 II 153 E. 2 b - d). Das Bundesgericht hat die ausnahmsweise Zulässigkeit der Legitimation zusätzlich eingeschränkt, als der Auflösungsakt klar den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft als dessen Begünstigten (bénéficiaire) zu bezeichnen hat (Urteil 1A.212./2001 vom 21. März 2002, E. 1.3.2). Die Beweislast für die wirtschaftliche Berechtigung und die Liquidation der Gesellschaft obliegt dabei dem Rechtssuchenden (Urteil 1A.10/2000 vom 18. Mai 2000, E. 1 e). Die Trusts wurden mit Urkunden vom 1. Dezember 2002 aufgelöst, wobei darin der Beschwerdeführer E. für den J. Ltd. und der Beschwerdeführer D. für den K. Ltd. als wirtschaftlich Berechtigte ausdrücklich genannt sind (act. 1 Bei- lage 2 und 3). Die ursprünglichen für das anvertraute Vermögen handelnden „Trustees“ haben somit ihre Verfügungsfähigkeit verloren. Die von der Rechtsprechung erforderlichen Voraussetzungen zur Legitimation sind damit erfüllt, E. und D. sind folglich beschwerdelegitimiert.

- 6 -

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführer ist deshalb einzutreten. 4. Die Beschwerdeführer bringen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Aufhebung der Vermögenssperre vor, das Rechtshilfegesuch beschreibe die tatsächlichen und rechtlichen

Grundlagen trotz jahrelangen Ermittlungen und nach mehrmaliger Rückfrage durch die schweizerischen Behörden so widersprüchlich und unklar, dass die Minimalerfordernisse von Art. 28 IRSG nicht erfüllt seien. Das Rechtshilfeersuchen sei daher abzuweisen (act. 1 Ziff. 48, 53). 4.1 Ein Rechtshilfeersuchen muss insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Ausserdem muss das Ersuchen in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV und Art. 27 Ziff. 1 GwUe stellen dieselben Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde allerdings nur die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR; infra Ziff. 5), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 m.w.H.). 4.2 Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85

- 7 -

mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 und weitere vom 30. August 2006, E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4). 4.3 Gemäss Rechthilfegesuch vom 12. August 2004 und den Ergänzungen vom 13. August 2004 und 15. Februar 2007 haben D. und F., E. und G. sowie H. bei der L. Bank in Y. Konti eröffnet, obwohl sie keinerlei Verbindung zu Belgien hätten. H. habe die D. und F. sowie E. und G. als Bevollmächtigte ihres Kontos benannt. Das Geld auf ihrem Konto sei von der Bank M. in X. auf Auftrag der Gesellschaften N. LLC, O. Inc. und P. Ltd. hin überwiesen worden. Anschliessend seien die Vermögenswerte auf die Konten der D. und F. sowie E. und G. weitergeleitet und sodann angelegt oder zum Kauf von Wertschriften verwendet worden. Nach dem Verkauf der Wertschriften in Belgien sei das Geld auf das Konto von H. zurückgeflossen und schliesslich auf ein Konto der Bank Q. in W. transferiert worden. Bei den beschriebenen Transaktionen sind aus dem Rechthilfeersuchen Geldflüsse in Millionenhöhe (EUR bzw. USD) ersichtlich. Anscheinend konnte auch die Bank keinen wirtschaftlichen Grund der Geldflüsse auf H's Konto ausmachen. Anlässlich eines Bankbesuchs bei der L. Bank seien die Beschuldigten zum Hintergrund der Gelder befragt worden, worauf sie angegeben hätten, die Vermögenswerte stammten aus Kommissionszahlungen von russischen Gesellschaften. Es seien jedoch

weder die Namen der Gesellschaften angegeben noch Transaktionen belegt worden. Bei der Eröffnung der Konten wiederum hätten die Beschuldigten angegeben, das Geld stamme aus Israel. Auch schweizerische Konten seien in dieses Schema verwickelt. So gab D. anlässlich einer Befragung anscheinend an, wirtschaftlich Berechtigter an den Konten der J. Ltd., A. Ltd. und der K. Ltd. zu sein. In einem Koffer von E. sei ein Auszug des Kontos Nr. 6 der A. Ltd. bei der Bank I. gefunden worden. Laut ersuchender Behörde ist es wahrscheinlich, dass die Beschuldigten oder zumindest ein Teil der Beschuldigten Kontakt zu wichtigen der kriminellen Organisation und Mafia angehörenden Personen hätten, weshalb damit gerechnet werden müsse, dass sie die beschriebenen Geldwäschereihandlungen auf deren Auftrag hin ausführten. Es sei möglich, dass die Vermögenswerte aus Drogenhandel stammten (act. 11.1, 11.2). 4.4 Die Beschwerdeführer bringen insbesondere folgende Argumente vor, weshalb der im Rechtshilfesuch beschriebene Sachverhalt widersprüchlich und unklar sein soll:

- 8 -

4.4.1 Sie machen geltend, der belgische Untersuchungsrichter habe im ergänzenden Rechtshilfeersuchen vom 15. Februar 2007 wider besseres Wissen behauptet, er habe die Bankunterlagen bei der Bank I. erhoben („nous avons retrouvé un extrait de compte...“). Es seien jedoch die Beschwerdeführer gewesen, welche ihm die Unterlagen zu den Konten zugänglich gemacht hätten. Eine Verbindung zum Untersuchungsgegenstand sei daher bereits zu diesem Zeitpunkt auszuschliessen gewesen (act. Ziff. 49). Aus dem ins Recht gelegte Schreiben vom 25. August 2004 ergibt sich nicht zwingend, dass die Beschwerdeführer den Kontoauszug dem Untersuchungsrichter zugänglich gemacht haben und dieser bis dahin nichts davon gewusst hat. Es findet sich nämlich bereits im Rechtshilfesuch vom 12. August 2004 die von den Beschwerdeführern angerufene Wendung „nous avons retrouvé un extrait de compte...“. Zudem schliesst es sich sprachlich nicht aus, dass man von Kontoauszügen wissen, und diese dann trotzdem wieder finden kann („... nous avons retrouvé ... dans la valise de E. ...“). Die Frage muss jedoch nicht vertieft werden, da es entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer keine Rolle spielt, ob der Untersuchungsrichter die Kontounterlagen erhoben hat oder ob sie ihm von den Beschwerdeführern zugänglich gemacht worden sind. Auch wenn sie ihm zugänglich gemacht worden sind, schliesst dies nicht per se eine Verbindung zum Untersuchungsgegenstand aus. Ein Widerspruch, gestützt auf den die Rechtshilfe verweigert werden müsste, liegt jedenfalls nicht vor. 4.4.2 Weiter wird (speziell im Zusammenhang mit dem Antrag zur Aufhebung der Vermögenssperre) vorgebracht, der Untersuchungsrichter äussere sich in seinen Schreiben vom 31. August 2007 und 7. Dezember 2007 (act. 11.7, 11.9) unklar zur Frage der Zulässigkeit von Ersatzforderungen beim Erlös aus Geldwäschereihandlung. Auch gehe aus den Schreiben nicht klar hervor, ob eine Ersatzforderung beim Vorliegen einer kriminellen Organisation zulässig wäre, wobei die Beschwerdeführer gar nie der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation beschuldigt worden seien (act. 1 Ziff. 50 – 52). Aus den Schreiben des Untersuchungsrichters ergibt sich, dass seiner Meinung nach die Möglichkeit der Ersatzforderung nach belgischem Recht sowohl bei Geldwäscherei wie auch bei krimineller Organisation bestehe. Zudem wurden die Beschuldigten bereits im ersten Rechtshilfesuch vom 12. August 2004 der kriminellen Organisation beschuldigt. Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung, aufgrund deren die Rechtshilfe zu verweigern wäre, begründen auch diese Vorbringen nicht.

In der Beschwerde wird somit keine unrichtige, lückenhafte oder widersprüchliche Sachdarstellung dargetan. 4.5 Damit das Rechtshilfeersuchen den Anforderungen von Art. 14 EUeR und des Art. 28 IRSG genügt, müssen die Angaben zum Sachverhalt im Gesuch wie erwähnt dergestalt sein, dass sie den schweizerischen Behörden die Prüfung der doppelten Strafbarkeit erlauben. Zur Beantwortung dieser Frage ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte, und ist zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllt wären (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4 S. 465; Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1, je m.w.H.; ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 395 N. 349).

4.5.1 Nach schweizerischem Recht erfüllt den Tatbestand der Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts braucht das Rechtshilfeersuchen nicht notwendigerweise zu erwähnen, worin die verbrecherische Vortat der Geldwäscherei besteht. Es genügt grundsätzlich, wenn geldwäschereiverdächtige Finanztransaktionen dargelegt werden. Insbesondere brauchen Ort, Zeitpunkt und Umstände der verbrecherischen Vortat noch nicht bekannt zu sein (BGE 129 II 97 E. 3.2). Als geldwäschereiverdächtig können namentlich Finanzoperationen angesehen werden, bei denen hohe Beträge ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund und über Konten zahlreicher Gesellschaften in verschiedenen Staaten transferiert werden (BGE 129 II 97 E. 3.3). Auch unerklärliche bzw. ungewöhnliche Transaktionen mit hohen Bargeldbeträgen (MARC FORSTER, Internationale Rechtshilfe bei Geldwäschereverdacht in ZStrR Bd. 124/2006, S. 282 m.w.H.) oder das Stillschweigen des Beschuldigten über die Herkunft eines hohen Geldbetrages (Urteil des Bundesgerichts 1A.141/2004 vom 1. Oktober 2004, E. 2.2) können in diesem Zusammenhang verdächtig erscheinen. Falls im Ersuchen keine näheren Angaben zur Vortat gemacht werden, müssen jedoch erhebliche Indizien dafür bestehen, dass es sich dabei um ein Verbrechen handelt. Es ist auch der Dimension der fraglichen Finanztransaktionen Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 1A.188/2005 vom 24. Oktober 2005, E. 2.4). 4.5.2 Unter Berücksichtigung dieser zwar in der Lehre teilweise kritisierten Rechtsprechung (vgl. MAURICE HARARI, L'évolution récente en matière d'entraide pénale: des interrogations demeurent, in R. Gani [Hrsg.]

Récents développements en matière d'entraide civile, pénale et administrative, Lausanne 2004, S. 123 f.; PETER POPP, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Internationalen Strafrechtshilfe in den Jahren 2002/2003, ZBJV 142/2006 S. 78 f.; a.M. MARC FORSTER, a.a.O., S. 282 ff.) sprechen folgende Indizien dafür, dass der obenerwähnte, von der ersuchenden Behörde geschilderte Sachverhalt (vgl. Ziff. 4.3) als geldwäschereitypisch zu erachten ist: Die hohen Geldbeträge mit unklarem Ursprung bzw. Bestimmung; die fehlenden schlüssigen Erklärungen der Beschuldigten zur Herkunft der Gelder; die ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund getätigten Transaktionen über Konten mehrerer Banken bzw. Gesellschaften; die Eröffnung eines belgischen Kontos ohne Bezug der Beschuldigten zu diesem Land. Alle diese im Rechtshilfeersuchen konkret dargestellten Verdachtsmomente genügen insgesamt, um die beidseitige Strafbarkeit zu

be- jahren. Auch sind im Rechtshilfeersuchen und den zugehörigen Ergän- zungsersuchen Vorwürfe der Vortat enthalten. Einerseits wird der Vorwurf des Drogenhandels erhoben, andererseits wird geltend gemacht, aus poli- zeilicher Quelle sei bekannt, dass gegen E. in Kanada unter anderem eine Strafverfolgung wegen Erpressung und Verstoss gegen das Waffengesetz eröffnet worden sei. D. wiederum wird in verschiedenen Polizeirapporten des Schmuggels und der Zugehörigkeit zu einer kriminellen russischen Or- ganisation verdächtigt. Auch F. ist angeblich im Zusammenhang mit Schmuggel bekannt. Zwar wird der Tathergang und die Umstände der möglichen Vortaten nicht näher beschrieben, doch ist dies gemäss darge- legter Rechtsprechung auch nicht notwendig. Aus dem Rechtshilfeersu- chen ergeben sich wie erwähnt genügend Anhaltspunkte zur Bejahung der doppelten Strafbarkeit. 4.6 Der im Rechtshilfeersuchen bzw. den Ergänzungen dargestellte Sachver- halt vermag nach dem Gesagten den Anforderungen von Art. 14 Ziff. 2 EUeR und Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG zu genügen. 5.

5.1 Die Beschwerdeführer rügen weiter, zwischen den herauszugebenden Un- terlagen und der Strafuntersuchung bestehe kein sachlicher Zusammen- hang. Die Vermögenswerte auf den Konti hätten keinen zweifelhaften Ur- sprung, sondern stammten aus dem Verkauf zweier kanadischer Grossbä- ckereien. Die Herausgabe der Bankunterlagen sei daher gestützt auf Art. 63 IRSG zu verweigern (act. 1 Ziff. 18 – 34, 64 – 67). 5.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismäs- sigkeit zu genügen (ROBERT ZIMMERMANN, La coopération judiciaire interna- tionale en matière pénale, Berne 2004, S. 513 f. N. 475 mit Verweisen auf die Rechtsprechung; TPF RR.2007.64 vom 3. September 2007, E. 3.2). Die

- 11 -

akzessorische Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internatio- nale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Un- terlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung (“fishing expedition“) erscheint. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweck- mässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszuspre- chen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem er- suchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheb- lichkeit). Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen. Den ausländischen Strafverfolgungs- behörden obliegt es dann, aus den möglicherweise erheblichen Akten die- jenigen auszuschneiden, welche die den Beschuldigten vorgeworfenen Ta- ten beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; 115 Ib 517 E. 7d S. 534; Urteile des Bundesgerichts 1A.115/2000 vom 16. Juni 2000, E. 2a; 1A.182/2001 vom 26. März 2002, E. 4.2; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006, E. 3.2; 1A.270/2006 vom 13. März 2007, E. 3 ; TPF RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 4.1; RR.2007.90 vom 26. September 2007, E. 7.2). 5.3 Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss

aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371). Der von der Rechtshilfemassnahme Betroffene hat allerdings die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen. Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicher-

- 12 -

heit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteil des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1 sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005, E. 3.1). 5.4 Vorliegend kann kein eindeutiger Rückschluss von den Vermögenswerten auf eine Straftat gezogen werden und eine legale Herkunft der Gelder erscheint nicht als unwahrscheinlich. Jedoch kann eine Verbindung zur Geldwäscherei und/oder kriminellen Organisation auch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. So werden die Angeklagten von den Strafbehörden Brüssels der obgenannten Delikte beschuldigt und sind wirtschaftlich Berechtigte an den Gesellschaften (act. 1 Ziff. 8, 10 – 12, 14), von welchen Kontounterlagen an die ersuchende Behörde herausgegeben werden sollen. Durch die Verbindung der Beschuldigten mit den Gesellschaften stehen auch die Bankunterlagen mit dem im Rechtshilfeersuchen dargelegten Verdacht in Zusammenhang und sind als potentiell relevant zu bezeichnen, um daraus Rückschlüsse be- und entlastender Natur über das den Beschuldigten angelastete Verhalten zu ziehen. Damit ist die schweizerische Behörde verpflichtet, die Aktenstücke zu übermitteln. Ob die Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist grundsätzlich dem Ermessen der Behörde dieses Staates anheimgestellt. 5.5 Ein Sachzusammenhang zwischen den Gesellschaften J. Ltd., A. Ltd., K. Ltd., B. Ltd. und C. Corp. bzw. deren Konti bei der Bank I. und den vorgeworfenen Delikten ist damit ausreichend dargetan. Auch wurden durch die Beschwerdeführer keine sachgerechte Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente unter dem Titel offenkundig fehlender Relevanz geltend gemacht. Der Herausgabe der in der angefochtenen Zwischen- und Schlussverfügung genannten Dokumente steht damit nichts entgegen. 6. Weiter verlangen die Beschwerdeführer aus verschiedenen Gründen die Aufhebung der Vermögenssperre (vgl. nachfolgend Ziff. 6.1, 6.2). 6.1 Sie machen geltend, die Vermögenssperre von Ersatzwerten sei nach belgischem Recht nicht möglich, weshalb die darauf gestützte Vermögenssperre in der Schweiz aufzuheben sei. Sie sei unverhältnismässig und verletze Art. 63 IRSG (act. 1 Ziff. 54 – 60). Bei der Frage der Prüfung der Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchenden Staates, hat der Rechtshilferichter die strafrechtliche Qualifikation nach dem ausländischen Recht nicht einer vertieften Prüfung zu unterziehen (BGE 118 Ib 111 E. 5c S. 123 mit Hinweisen) bzw. hat die ersuchte schweizerische Rechtshilfebehörde die Strafbarkeit nach ausländischem Recht nicht zu überprüfen (BGE 113 Ib 157 E. 4 S. 164), es sei denn, das

Rechtshilfesuch würde einen klaren Missbrauch darstellen und müsste deshalb verweigert werden (TPF RR.2007.108 vom 16. November 2007, E. 4.3). In Anwendung dieses Grundsatzes hat sich die Rechtshilfebehörde grundsätzlich auch nicht über die Möglichkeit der Vermögenssperre von Ersatzwerten nach belgischem Recht auszusprechen. Zudem hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer diese Rüge bereits im Verfahren vor der ausführenden Behörde vorgebracht, worauf der belgische Untersuchungsrichter erklärt hat, die Ersatzforderung sei nach belgischem Recht zulässig (act. 11.7, 11.9). Es ist mithin auf die Angaben des ersuchenden Staates abzustellen, zumal ein Missbrauch nicht augenscheinlich ist (vgl. auch TPF RR.2007.108 vom 16. November 2007, E. 4.3). Ein Grund zur Verweigerung der Aufrechterhaltung der Vermögenssperre unter diesem Blickwinkel liegt nicht vor. Die Rechtshilfebehörde hat einzig zu prüfen, ob die beantragte Rechtshilfe nach dem anwendbaren Staatsvertrags- und landesinternen Gesetzesrecht zulässig ist (vgl. auch RR.2007.143 vom 3. Dezember 2007, E. 4). 6.2 Sodann wird gerügt, die Vermögenssperre müsste in Anwendung von Art. 74a IRSG vollstreckt werden. Da die Herausgabe von Ersatzwerten gemäss dieser Bestimmung aber ausgeschlossen sei, mache auch die Vermögenssperre als vorläufige Massnahme keinen Sinn, weshalb sie aufzuheben sei (act. 1 Ziff. 61 – 63). Im massgeblichen Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten wird die Verpflichtung zur Einziehung bzw. zur Vollstreckung in Artikel 13 geregelt. Die ersuchte Vertragspartei hat gemäss dieser Bestimmung die Wahl, eine Einziehungsentscheidung eines Gerichts der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf Tatwerkzeuge oder Erträge zu vollstrecken oder das Ersuchen an ihre zuständigen Behörden weiterzuleiten um eine Einziehungsentscheidung zu erwirken und diese, falls sie erlassen wird, zu vollstrecken (Ziff. 1 lit. a und b). Art. 13 Ziff. 1 GwUe findet auch auf die Einziehung Anwendung, die in der Verpflichtung zur Zahlung eines dem Wert des Ertrags entsprechenden Geldbetrags besteht, wenn sich Vermögenswerte, auf die sich die Einziehung beziehen kann, im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei befinden. Wird in diesen Fällen Zahlung nicht erlangt, so befriedigt die ersuchte Vertragspartei bei der Vollstreckung der Einziehung nach Ziffer 1 die Forderung aus jedem zu diesem Zweck verfügbaren Vermögenswert (Ziff. 3). Die Bestimmung ist aber gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung keine direkt anwendbare Grundlage, vielmehr sind entsprechende Regeln im nationalen Recht umzusetzen. Diesem Anspruch des GwUe ist das schweizerische Recht nachgekommen und sieht vor, dass entweder nach Art. 74a IRSG oder Art. 94 IRSG vorgegangen werden

kann. Erstere Bestimmung sieht vor, dass Gegenstände oder Vermögenswerte, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, der zuständigen ausländischen Behörde auf Ersuchen am Ende des Rechtshilfefahrens zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten herausgegeben werden können. Gegenstände oder Vermögenswerte umfassen Gegenstände, mit denen eine strafbare Handlung begangen wurde sowie das Erzeugnis oder den Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert und unrechtmässigen Vorteil (Abs. 1 und 2 lit. a und b). Gemäss dieser Bestimmung kommt zur Herausgabe an die ausländische Behörde zwecks Einziehung (oder Rückerstattung) nur der direkte Erlös aus einer strafbaren Handlung (Art. 70 StGB), nicht aber eine Ersatzforderung (Art. 71 StGB) in Frage. Zwischen den sichergestellten Vermögenswerten und der strafbaren Handlung muss danach eine Konnexität vergleichbar derjenigen nach Art. 70 StGB

bestehen. Gemäss neuester höchstrichterlicher Rechtsprechung kann eine Ersatzforderung nicht unter Art. 74a IRSG fallen, wenn es um eine Gesellschaft mit Sitz und tatsächlicher Tätigkeit in der Schweiz geht, da in diesem Fall davon auszugehen ist, dass es auch schweizerische Gläubiger gibt, die dadurch benachteiligt werden könnten (zum Ganzen vgl. BGE 133 IV 215 E. 2.1-2.2.2 mit Hinweisen). Da es sich im vorliegenden Fall indessen um Vermögenswerte von sich im Ausland befindlichen natürlichen und juristischen Personen handelt, die in der Schweiz keine erkennbare Tätigkeit entfalten, stellt sich die Frage, ob gleich (wie in BGE 133 IV 215) zu entscheiden wäre. Die Frage kann jedoch offen gelassen werden, da in casu ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Strafscheid auch nach Art. 94 IRSG vollstreckt werden könnte (BGE 133 IV 215 E. 2.2.2 e contrario). Im erwähnten, massgeblichen Bundesgerichts Urteil wurde die Möglichkeit einer Vollstreckung nach Art. 94 IRSG nur deshalb verneint, weil es in jenem Fall um eine Ersatzforderung im Zusammenhang mit einem Steuerdelikt gegangen war und eine Auslieferung oder eine Vollstreckung in der Schweiz bei Taten, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheinen, absolut ausgeschlossen ist (Art. 3 Abs. 3 IRSG). Art. 3 Abs. 3 IRSG sieht die andere Rechtshilfe nach dem 3. Teil des Gesetzes (Art. 63 – 80g IRSG) nur bei Abgabebetrug vor. Da es im vorliegenden Fall klarerweise nicht um Fiskaldelikte geht, stünde bei Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids auf Ersatzforderung des ersuchenden Staates einer Vollstreckung nach Art. 94 IRSG a priori nichts entgegen. Eine Vermögenssperre ist daher unter diesem Gesichtspunkt grundsätzlich möglich. 6.3 In der Beschwerde werden folglich keine Gründe dargetan, aufgrund derer die Vermögenssperre aufzuheben wäre.

- 15 -

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). 8. Die Gerichtsgebühren sind auf je Fr. 1'800.00 festzusetzen (Art. 3 des Reglements), unter Anrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 3'000.00. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführern den Restbetrag von je Fr. 1'200.00 zurückzuerstatten.

- 16 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.